

Innenministerium Baden-Württemberg

Antrag nach § 3 KommRegBefrG

1. Landesnorm

§ 77 Abs. 3 GemO i.V.m. § 37 Abs. 1 GemHVO

2. Beschreibung des Antrags

Verzicht auf die Pflicht zur Durchführung von körperlichen Bestandsaufnahmen bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Flüchtlingsunterkünften, Schulen und Kindergärten

3. Gegenwärtige Situation und Handlungsbedarf

Die körperliche Bestandsaufnahme von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat bei der Kommune im wesentlichen den Zweck physisch nicht mehr vorhandene Gegenstände zu identifizieren und aus der Anlagenbuchhaltung ausbuchen zu können und damit die Bilanzposition zu "bereinigen". Das bewegliche Vermögen einer Kommune wird in der Regel sehr lange verwendet und die allermeisten Anlagegüter des beweglichen Vermögens sind abgeschrieben, d.h. haben einen Bilanzwert von Null Euro, wenn sie verschrottet werden oder als Inventurdifferenz ausgebucht werden. Im Privatrecht bei privaten Unternehmen geht es im Wesentlichen darum Insolvenzrisiken frühzeitig zu erkennen und es geht um den Schutz der Stake- und Shareholder und um die richtige Darstellung der Vermögenslage. Daneben sollen Diebstahl, Schwund oder Fehlbuchungen aufgedeckt werden. Die relevantesten Bilanzpositionen sind dabei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Material und fertige und unfertige Erzeugnisse um die Vermögenslage und die künftigen Gewinnerwartungen nicht besser darstellen zu können. Bei einer Kommune greifen diese Gründe im Wesentlichen nicht. Bei einer Kommune geht es bei den beweglichen Vermögensgegenständen im Wesentlichen darum, Schwund zu erkennen oder in der Praxis nicht mehr existente Vermögensgegenstände aus der Anlagenbuchhaltung herausnehmen zu können. Angesichts der Masse an Anlagengütern (Stadt Heilbronn ca. 60.000 Anlagen in der Anlagenbuchhaltung FIAA von SAP, davon über 20.000 Anlagengüter des beweglichen Vermögens) den über 100 über das gesamte Gemeindegebiet verteilten Standorten in verschiedensten Schulen, Kindergärten, Jugendhäusern, Bezirksämtern, Sportstätten, etc. ist der Aufwand für Inventuren beim beweglichen Anlagevermögen immens und bindet unverhältnismäßig viele Personalressourcen (Stadtkämmerei für Inventurplanung, Inventurlisten, Auswertungen, Clusterung, Richtlinien, Dienstanweisungen, Überwachungen), Fachamt für Inventurdurchführung bis hin zu Schulsekretariaten, Erzieherinnen und Hausmeistern für die Suche und den Versuch der Identifikation der Anlagegüter, prüffähige Dokumentation und Ausbuchung). Insbesondere das Auffinden der vielen Hundert Vermögensgegenstände, z.B. an einem großen Schulzentrum ist sehr schwierig, weil Ti-

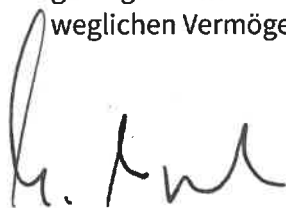
sche und Stühle immer wieder wg. der Körpergrößen der Kinder in andere Klassenräume verbracht werden müssen und umgezogen werden. Es ist faktisch unmöglich diese ständig wechselnden Einsatzorte der Vermögensgegenstände laufend irgendwo zu vermerken oder in ein IT Verfahren zu pflegen. Auch alle anderen, nicht fest eingebauten Vermögensgegenstände wie z.B. Beamer werden immer wieder an wechselnden Einsatzorten benötigt oder ziehen im Zuge von Umorganisationen um. Der Prozess des Auffindens kann durch Barcodescanner erleichtert werden, solche IT Verfahren sind derzeit bei der Stadt HN jedoch nicht im Einsatz. Erschwerend kommen die rechtlich zulässigen Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Vermögensbewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hinzu. Es war zulässig für Zeiträume, die länger als 8 Jahre zum Eröffnungsbilanzstichtag zurücklagen auf die Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens zu verzichten. Diese Vereinfachungsregelung wurde auch von der Stadt Heilbronn genutzt. Mit der Auswirkung, dass physisch viel mehr bewegliche Vermögensgegenstände tatsächlich vor Ort vorhanden sind, als in den Inventurlisten aufgeführt. Die Identifikation um welchen Stuhl, Tisch, etc. es sich jetzt genau handelt, ist faktisch unmöglich. Ähnlich verhält es sich mit den Bilanzierungswahlrechten, dahingehend, dass bei der Erstausrüstung Vermögensgegenstände -richtiger und sinnvoller Weise- gemeinsam erfasst und aktiviert werden dürfen als Sammelposten. Der Effekt des Auseinanderfallens von den in den Inventurlisten aufgeführten Vermögensgegenständen und den tatsächlich sich physisch vor Ort befindlichen, ist derselbe. Besonders stark ist das Missverhältnis und damit die Schwierigkeit des Auffindens und der Identifikation der beweglichen Vermögensgegenständen dort, wo es ein gleiches Anlagengut z.B. Tische und Stühle massenweise gibt, also v.a. in Schulen oder dort, wo diese Anlagegüter nicht an der selben Stelle oder im selben Raum oder im selben Gebäude verbleiben z.B. Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften oder auch in Schulen.

4. Angestrebte alternative Zielsetzung

Befreiung von der Verpflichtung in Flüchtlingsunterkünften, Schulen und Kindergärten körperliche Bestandsaufnahmen bei beweglichen Vermögensgegenständen durchführen zu müssen. Alternativ werden Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens von Flüchtlingsunterkünften, Schulen und Kindergärten, die auf Null abgeschrieben sind, im Folgejahr aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht. Es wird bei dieser Vorgehensweise eine Regelung übernommen, die lt. der Buchungslitfäden zum NKHR bereits zulässig ist bei gegebenen Zuschüssen an Dritte.

5. Dauer der Erprobung

So lange wie möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Prozess für die ausgebuchten Vermögensgegenstände im Nachhinein unumkehrbar ist. Wenn in der Erprobungsphase Vermögensgegenstände ausgebucht wurden, weil die vorstehend genannte Voraussetzung vorliegt, ist der Prozess mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr umkehrbar. Aus unserer Sicht aber irrelevant, weil - wie vorstehend beschrieben- die jeweiligen Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens nicht zweifelsfrei identifizierbar sind und es durch die Wahlrechte und Vereinfachungsregelungen sowieso ein Auseinanderfallen der auf den Inventurlisten aus SAP FIAA aufgeführten beweglichen Vermögensgegenstände und den physisch vorhandenen vor Ort gibt.



Harry Mergel
Oberbürgermeister

